

Anmeldung Musikalische Früherziehung
(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!)

monatl. Entgelt
s.
Entgeltordnung

Ort: _____

Fam. Pass: _____

Familienname		Vorname: weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/>	
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort
Geburtsdatum		Telefon	
Handy:Nr. nur für Unterrichtsinfo (Wichtig)		E-Mail nur für (Unterrichtsinfo Wichtig)	
Vorname/Name des Erziehungsberechtigten			

Datenschutz

Ich bin mit der Weitergabe der Telefonnummer an die Lehrkraft einverstanden, ebenso bin ich mit der Erhebung und Verarbeitung aller vorgenannten Daten zur Erfüllung des Vertragszweckes einverstanden.

Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die

Bankverbindung

Kontoinhaber/in: Name		Vorname	
Kontoinhaber/in: Adresse			
Konto	Bankleitzahl	Kreditinstitut	
IBAN	BIC		

1. Einzugsermächtigung
Ich ermächtige die Stadt Ahaus widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen. Nach schriftlicher Benachrichtigung durch die Stadt Ahaus über die Umstellung auf die SEPA-Lastschrift gilt das folgende SEPA-Lastschriftmandat, die Einzugsermächtigung erlischt dann.

2. SEPA-Lastschriftmandat
Ich ermächtige die Stadt Ahaus, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadt Ahaus auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit ist bekannt, dass ich innerhalb von acht Wochen – beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattungen des belastenden Betrages verlangen kann. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Für die Anfänger im Instrumentalunterricht gelten die ersten 3 Monate als Probezeit. Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist vierzehn Tage zum Ende der Probezeit. Danach ist eine Abmeldung nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich und muss spätestens 6 Wochen vor dem Abmeldetermin schriftlich bei der Musikschule eingegangen sein. (siehe Schul- und Entgeltordnung)

Die Schul- und Entgeltordnung sowie die Datenschutzerklärung (rückseitig) erkenne ich mit meiner Unterschrift als rechtsverbindlich an.

Ort _____ Datum _____ Unterschrift _____

Information zur Datenverarbeitung an der Musikschule der Stadt Ahaus

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Die Musikschule der Stadt Ahaus erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten der Betroffenen (Kinder, Erziehungsberechtigte) im Rahmen des Besuchs dieser Schule (u.a. bei Anmeldung, Besuch, Einrichtungsverwaltung und Gebührenabrechnung).

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung ist die Musikschule der Stadt Ahaus, Vagedesstr. 23, 48683 Ahaus.

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Stadt Ahaus
Herr Plate
Rathausplatz 1
48683 Ahaus
Telefon: 02561-72230
E-Mail: p.plate@ahaus.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Daten werden im Rahmen des Besuchsverhältnisses erhoben und verarbeitet. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG), Satzung über den Besuch der Sing- und Musikschule (Sing- und Musikschulsatzung) sowie Satzung über die Gebühren der Sing- und Musikschule (Sing- und Musikschulgebührensatzung)

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden an das Verarbeitungsprogramm Virtuoso, welches die technische Infrastruktur bereitstellt, weitergegeben.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Daten werden beim Verantwortlichen (Musikschule der Stadt Ahaus) nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei:

*Landesdatenschutzbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf
Tel.: 0211/38424-0
Fax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de*

**Gemeindeverwaltung Schöppingen
Der Bürgermeister**



VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Ich/Wir, der/die unterzeichnende/n Erziehungsberechtigte/n

(Name, Vorname und Anschrift des/der Erziehungsberechtigten)

des Kindes

(Name, Vorname des Kindes)

(Geburtsdatum)

haben Kenntnis erhalten von dem nachstehend aufgeführten Beschluss des Rates der Gemeinde Schöppingen vom 05.09.2005, bezüglich der Beschulung von Musikschülern aus der Gemeinde Schöppingen in der Musikschule Ahaus.

Der Beschluss lautet:

1. *Ab dem 01. Januar 2006 finanziert die Gemeinde Schöppingen als Zuschussbedarf nur noch eine sogenannte Grundausbildung. Diese Grundausbildung wird wie folgt definiert:*
 - *Elementarbildung (Frühausbildung 24 Monate) oder*
 - *Grundförderung (18 Monate) je nach Alter*
 - *2 Jahre Instrumentalunterricht*

Begründung:

Bei der Grundförderung oder der Frühausbildung ist der Lehrinhalt: Noten / Rhythmus / Singen. Grundkenntnisse des Instrumentalunterrichts werden in keinster Weise vermittelt, denn die Entscheidung für ein bestimmtes Instrument ist noch nicht getroffen. Diese Entscheidung erfolgt erst nach der Grundförderung. Ohne Instrumentalunterricht kann z.B. die Feuerwehrkapelle Schöppingen derartige Schülerinnen und Schüler nicht aufnehmen. Nach 2 Jahren Instrumentalunterricht könnten die Schülerinnen und Schüler z.B. in der Feuerwehrkapelle weiter gefördert werden oder müssten beim Verbleib in der Musikschule den vollen Kostenanteil der Gemeinde für die Ausbildung an der Musikschule übernehmen.

2. *Neben der Grundausbildung (Früherziehung bzw. Grundförderung + 2 Jahre Instrumentalunterricht) erfolgt kein weiterer Zuschuss durch die Gemeinde Schöppingen. Danach müssen die Eltern den vollen Zuschussanteil der Gemeinde Schöppingen übernehmen und sich verpflichten, diesen bei einer weiteren Ausbildung der Gemeinde zu erstatten. Ohne eine derartige Verpflichtung kann eine Anmeldung bei der Musikschule Ahaus ab 01.01.2006 nicht erfolgen.*

Wir beantragen die Beschulung unseres o.a. Kindes ab dem _____ und klären uns hiermit bereit, an die Gemeinde Schöppingen ab dem im o.g. Beschluss bezeichneten Zeitpunkt neben den an die Stadt Ahaus zu zahlenden Musikschulentgelten, nochmals jeweils den gleichen Betrag zur Abdeckung des Gemeindeanteils für diese Beschulung zu zahlen. Die Zahlungspflicht dauert solange an, wie auch die Entgeltspflicht für die an die Stadt Ahaus zu entrichtenden Musikschulentgelte besteht. Die Beträge sind zu den gleichen Terminen wie die Musikschulentgelte fällig.

(Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)